

Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Az.130.00

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund der §§ 4, 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl am 18. April 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1:

§ 5 Höhe des Kostenersatzes erhält folgende Fassung:

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß §34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzesätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

Verzeichnis über die Kostenersatzsätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eichstetten (Kostenverzeichnis)

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz der Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr Eichstetten

2.1 Genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gelten nachfolgend aufgeführte Kostensätze gemäß VOKeFw vom 11.03.2024 (GBl. 21).

Die Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den in der VOKeFw genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

2.1.1 Löschfahrzeuge:	LF 10	172,00 € pro Einsatzstunde
	LF 16/12; HLF 10	198,00 € pro Einsatzstunde
	GW-T	143,00 € pro Einsatzstunde

Bei öffentlichen Veranstaltungen werden Löschfahrzeuge ohne Kostenberechnung bereitgestellt.

2.1.2 Mannschaftstransportwagen:	MTW	34,00 € pro Einsatzstunde
----------------------------------	-----	---------------------------

§ 2:

§ 7 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich Kostenverzeichnis tritt am 29.04.2024 in Kraft.

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb des Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eichstetten am Kaiserstuhl, den 19.04.2024

Michael Bruder, Bürgermeister